

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Emmerlich, Kleinert

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der
Revision in Zivilsachen
– Drucksachen 7/444, 7/3596 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit und über die Annahme der Revision und ihre Begründung über die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts und über die anwaltliche Prozeßgebühr im Revisionsverfahren sind nur anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, nach dem Intrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.“

Bonn, den 14. Mai 1975

Dr. Hauser (Sasbach)
Dr. Emmerlich
Kleinert